

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 282

Herrn
Jana Narendra Nirmal

[REDACTED]
Großbritannien

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: **282 Js 3510/20**

Dienstgebäude:
10557 Berlin, Kirchstr. 7

Tel- Durchwahl (030) 9014 5734
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 31. Juli 2020

Strafanzeige vom 18.06.2020 gegen
Dr. Daniela Bermphol und Dr. Pia Schumacher u.a.
Vorwurf: Betrug u.a.

Sehr geehrter Herr Narendra Nirmal,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Hinsichtlich Ihres Vorwurfs des Betrugs bezüglich Ihres Krankenhausaufenthalts in Riga weise ich darauf hin, dass die Berliner Staatsanwaltschaft für diesen Vorwurf nicht zuständig ist.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche (z. Bsp. Schadenersatz) werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

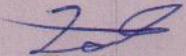
Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen.

Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht.

Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen



Zwahr
Staatsanwalt